

## Nachzahlung mit den Bezügen für den Monat Dezember 2022 - Orientierungshilfe zum Nachvollziehen der Höhe für die Jahre ab 2020

Beamtinnen und Beamte bis Besoldungsgruppe A 10 aus in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Erfahrungsstufen mit einem oder zwei berücksichtigungsfähigen Kindern haben mit den Bezügen für den Monat Dezember 2022 eine Nachzahlung aufgrund des BVAnp-ÄG 2022 erhalten. Ebenso haben die Beamtinnen und Beamte mit drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern eine Nachzahlung erhalten.

Allgemeine Informationen zum BVAnp-ÄG 2022 einschließlich der Nachzahlungen können Sie dem der Bezügemitteilung für Dezember 2022 beigefügten Infoschreiben entnehmen.

Die nachstehenden Ausführungen sollen Ihnen eine Hilfestellung geben, um die betragsmäßige Zusammensetzung des Nachzahlungsbetrags (brutto) im Einzelnen nachvollziehen zu können. **Wir bitten Sie, von entsprechenden Einzelanfragen an das LBV zunächst abzusehen.**

### I. Nachzahlungsbeträge für erste und zweite Kinder

Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 wird jeweils für das erste und das zweite beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind ein entsprechend der jeweiligen Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe festgelegter Monatsbetrag gewährt, vgl. nachstehende Tabellen:

#### Für das Jahr 2020:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 5</b>	361,63	323,14	293,22	263,32	233,40	203,51	173,58	226,61	113,75	83,85		
<b>A 6</b>	336,36	303,52	270,67	237,83	205,00	172,15	139,31	141,66	73,63	40,81		
<b>A 7</b>	288,36	258,84	217,51	176,18	134,87	93,54	52,20	22,70				
<b>A 8</b>		216,89	181,60	128,63	75,68	22,73						
<b>A 9</b>		137,63	102,88	46,36								
<b>A 10</b>		37,56										

#### Für das Jahr 2021:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 6</b>	459,71	426,41	393,10	359,81	326,52	293,20	259,90	226,61	193,31	160,03		
<b>A 7</b>	411,04	381,10	339,20	297,29	255,40	213,50	171,58	141,66	111,73	81,79		
<b>A 8</b>		338,57	302,79	249,08	195,39	141,69	87,97	52,18	16,39			
<b>A 9</b>		258,20	222,97	165,65	108,35	51,04						
<b>A 10</b>		156,73	107,77	34,35								

#### Für das Jahr 2022:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 6</b>	436,42	403,12	369,81	336,52	303,23	269,91	236,61	203,32	170,02	136,74		
<b>A 7</b>	387,75	357,81	315,91	274,00	232,11	190,21	148,29	118,37	88,44	58,50		
<b>A 8</b>	315,28	315,28	279,50	225,79	172,10	118,40	64,68	28,89				
<b>A 9</b>	234,91	234,91	199,68	142,36	85,06	27,75						
<b>A 10</b>	133,44	133,44	84,48	11,06								

**Die Zusammensetzung Ihres Nachzahlungsbetrags für erste und zweite Kinder können Sie wie folgt berechnen:**

### 1. Schritt: Ermittlung des Anspruchszeitraums

Soweit Sie sich in den Jahren 2020 bis 2022 in einer mit einem Nachzahlungsbetrag besetzten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe befunden haben (vgl. oben stehende Tabellen) und in diesem Zeitraum ein erstes und ggf. ein zweites Kind beim Familienzuschlag berücksichtigt wurde, sind Sie anspruchsberechtigt.

Ihre Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe sowie die beim Familienzuschlag berücksichtigten Kinder können Sie in Ihren Bezügemitteilungen der Jahre 2020 bis 2022 nachvollziehen.

#### Beispiel:

*Für ein im Oktober 2019 geborenes Kind der Beamtin X, das im Zeitraum vom 1.1.2020 bis 30.11.2022 durchgehend beim Familienzuschlag berücksichtigt wurde, beträgt der Anspruchszeitraum 35 Monate (Kind 1).*

*Für ein im April 2021 geborenes weiteres Kind der Beamtin X, das im Zeitraum vom 1.4.2021 bis 30.11.2022 beim Familienzuschlag berücksichtigt wurde, beträgt der Anspruchszeitraum 20 Monate (Kind 2).*

### 2. Schritt: Ermittlung der jeweils maßgeblichen Zeitabschnitte

Da die Höhe der Nachzahlungsbeträge davon abhängt, in welcher Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe Sie sich jeweils befunden haben, sind Nachzahlungsbeträge im Anspruchszeitraum grundsätzlich für jeden Monat einzeln zu berechnen. Mehrere Monate im Anspruchszeitraum können innerhalb eines Kalenderjahres rechnerisch zu einem Zeitabschnitt zusammengefasst werden, sofern sich die Höhe des Grundgehalts (Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe, ggf. Teilzeitfaktor) nicht geändert hat. Ist in der jeweiligen Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe kein Betrag ausgewiesen, besteht insoweit kein Nachzahlungsanspruch.

Ändert sich die Höhe des Grundgehalts (z.B. durch Stufenaufstieg, Beförderung oder Änderung des Teilzeitfaktors), so beginnt ein neuer Zeitabschnitt. Außerdem bildet jedes Kalenderjahr einen eigenen Zeitabschnitt, da sich die Höhe der Nachzahlungsbeträge jeweils unterscheiden.

#### Beispiel:

*Die Beamtin X befand sich im Januar 2020 in Besoldungsgruppe A 10 Stufe 2 und steigt im Oktober 2021 in Erfahrungsstufe 3 auf.*

#### Lösung:

*Der 1. Zeitabschnitt umfasst die Monate Januar bis Dezember 2020 (12 Monate)*

*Der 2. Zeitabschnitt (neues KJ) umfasst die Monate Januar bis Sept. 2021 (9 Monate)*

*Der 3. Zeitabschnitt umfasst die Monate Oktober bis Dezember 2021 (3 Monate)*

*Der 4. Zeitabschnitt umfasst die Monate Januar bis November 2022 (11 Monate)*

### 3. Schritt: Berechnung des Nachzahlungsbetrags

Die in den oben stehenden Tabellen jeweils ausgewiesenen Nachzahlungsbeträge sind den ermittelten Zeitabschnitten zuzuordnen. Im Beispielfall der Beamtin X ergäbe sich folgende Berechnung:

Berechnung	berücksichtigungsfähig im Zeitabschnitt Monat/Jahr	Anzahl Monate	Nachzahlungsbetrag je Monat	Zwischensumme	Gesamtsumme
Kind 1	1/20 bis 12/20	12	37,56 €	450,72 €	
	1/21 bis 9/21	9	156,73 €	1.410,57 €	
	10/21 bis 12/21	3	107,77 €	323,31 €	

	1/22 bis 11/22	11	84,48 €	929,28 €	5.306,85 €
Kind 2	4/21 bis 9/21	6	156,73 €	940,38 €	
	10/21 bis 12/21	3	107,77 €	323,31 €	
	1/22 bis 11/22	11	84,48 €	929,28 €	

Die Beamtin X war durchgehend vollbeschäftigt. Bei Teilzeitbeschäftigung sowie bei einer begrenzten Dienstfähigkeit wird der Nachzahlungsbetrag im jeweiligen Monat im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

**Abwandlung Beispiel Teilzeitbeschäftigung:**

Die Beamtin X war während des gesamten Zeitraums mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent teilzeitbeschäftigt. Die für den jeweiligen Monat bzw. Zeitabschnitt berechneten Nachzahlungsbeträge vermindern sich um 50 Prozent. Insgesamt ergäbe sich ein Nachzahlungsbetrag von 2.653,43 Euro. Bei einem Wechsel des Beschäftigungsumfangs bspw. ab Januar 2022 würden sich die Nachzahlungsbeträge für die Zeitabschnitte ab Januar 2022 entsprechend vermindern.

**Abwandlung Beispiel Beförderung nach Besoldungsgruppe A 11:**

Wäre die Beamtin X im Januar 2022 nach A 11 befördert worden, würden Nachzahlungen nur für die Zeitabschnitte bis Dezember 2021 gezahlt werden, da für die Besoldungsgruppe A 11 keine Nachzahlungsbeträge mehr ausgewiesen sind.

**II. Nachzahlungsbeträge für dritte und weitere Kinder**

Sie erhalten jeweils für das dritte und jedes weitere beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind einen Nachzahlungsbetrag. Die Höhe des Nachzahlungsbetrags hängt nicht davon ab, in welcher Besoldungsgruppe oder Erfahrungsstufe Sie sich befinden. Die monatlichen Nachzahlungsbeträge betragen einheitlich:

im Jahr 2020:	270,85 Euro
im Jahr 2021:	296,22 Euro
im Jahr 2022 in den Monaten Januar bis November:	322,22 Euro

Der maximale Anspruchszeitraum beträgt 35 Monate (Januar 2020 bis November 2022).

**Beispiel:**

Bei einer Beamtin wurde im Zeitraum 1.10.2021 bis 30.11.2022 ein drittes Kind beim Familienzuschlag berücksichtigt. Die Nachzahlung beträgt insgesamt 4.433,08 Euro (296,22 Euro\*3 Monate + 322,22 Euro\*11 Monate).

Wenn der Familienzuschlag bei einer Teilzeitbeschäftigung oder bei einer begrenzten Dienstfähigkeit gekürzt wurde, gilt dies für die Nachzahlungsbeträge entsprechend.

**III. Ergänzende Hinweise**

Eventuelle aufgrund eines statthaften Rechtsbehelfs bestehenden Ansprüche für die Jahre vor 2020 erfordern eine aufwendige Einzelfallprüfung und können daher aufgrund des hohen Bearbeitungsaufwandes erst im Laufe des Jahres 2023 festgesetzt und ausgezahlt werden. **Wir bitten Sie, auch hier zunächst von entsprechenden Einzelanfragen abzusehen.**

Diese Orientierungshilfe dient der allgemeinen Information und begründet keine Rechtsansprüche.

Ihr  
Landesamt für Besoldung und

Versorgung Baden-Württemberg